

Vierte Satzung zur Änderung der Magisterprüfungsordnung (MPO) der Universität Potsdam

Vom 22. März 2007

Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I/04 Nr. 17, S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I/06, Nr. 04, S. 46, 47), hat der Senat der Universität Potsdam folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam vom 11. November 1999 (AmBek UP 2000 S. 30), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Januar 2005 (AmBek UP S. 34), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 1 entfällt der zweite Satz.
2. In § 9 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Wird ein Teil der Klausur in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt, müssen mindestens 50 % der Fragen richtig beantwortet sein, um eine ausreichende Bewertung für diesen Teil zu erhalten, soweit das Fach nichts anderes vorsieht. Daneben sind mindestens zwei offene Fragen in die Gesamtklausur zu integrieren, die den Kandidatinnen und Kandidaten die Möglichkeit geben, ihren fachwissenschaftlichen Kenntnisstand darzulegen bzw. ein Problem des Faches mit den gängigen Methoden zu erkennen und einen Weg zu dessen Lösung aufzuzeigen. Die Benotung der offenen Fragen geht mit mindestens 10 % in die Benotung ein.“
3. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.
4. In § 15 Absatz 4 wird der erste Satz ersetzt durch:
„(4) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wird zum Zweck der bewussten Täuschung geistiges Eigentum anderer verletzt bzw. publiziertes Material Dritter ohne Angabe der Quellen/Autorenschaft verwendet und als eigene Leistung eingereicht (Plagiat), gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den

Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin/des Kandidaten. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.“

5. Die drei letzten Sätze des bisherigen Absatzes 4 in § 15 werden zum neuen Absatz 5.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Universität Potsdam mit Schreiben vom 23. März 2007.